

Nachrichten vom Landtage.

Dreihundert und vierte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 1. September 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung des Entwurfes eines Gesetzes über die Volksschulen.

Abg. Hausner: Ich muß dem Deputationsgutachten vollkommen Beifall zollen. In unserm Staate sind alle christlichen Confessionen aufgenommen, und der Staatszweck kann nicht durch Confessionen entfremdet werden. Soll daher auch ein Kind, welches der protestantischen Confession angehört, in der katholischen Religion erzogen werden müssen, und so umgekehrt, so muß ich sagen, wäre das doch besser, als wenn es wie das Wild aufwächst. Es kann auch dieß für den Staat selbst indifferent sein, und dabei müssen wir stehen bleiben; wir können nicht einzelne Fälle in den Bereich der Gesetzgebung ziehen. Daß der Staat dadurch nicht gefährdet werde, zeigt der Umstand, daß man alle christlichen Confessionen in denselben aufgenommen hat, und indifferent ist es für ihn deshalb, weil selbst Erwachsene sich nicht scheuen, wenn sie katholisch sind, in die protestantische Kirche, und wenn sie protestantisch sind, in die katholische Kirche zu gehen. Es ist dieß keiner Frage unterworfen; die katholischen Aeltern schicken ihre Kinder in die evangelische Schule, und diese werden eben so selig werden, wie andere. Es giebt ja nur eine christliche Religion. Ich erkenne wenigstens keinen Unterschied in der Religion selbst; nur in dem Ceremoniellen ist ein Unterschied und dieses kann auf die Moralität nicht rückwirken. Was der Abg. Richter aus Zwickau hinsichtlich des Wortes Drtschule bemerkt hat, so wäre dem Bedenken leicht abzuhelfen, wenn man statt: „die“ setzen würde: „eine.“

Referent, Abg. v. Friesen: Mir scheint auch die Fassung der Deputation ganz zweckmäßig; sind die Einwohner eines Ortes verschiedenen Confessionen zugethan, so kann jede Confession eine Schule errichten; errichtet sie keine, so ist die Schule der einen Confession die Drtschule, und darüber kann kein Zweifel entstehen. Gesetzt aber, es trete der Fall ein, daß sich die Glaubensverwandten dreier Confessionen an einem Orte befänden, und z. B. eine katholische und lutherische Schule da wäre, aber keine reformirte; nun dann würde man den Bekennern der letzten Confession wohl überlassen können, ob sie ihre Kinder in die protestantische oder katholische Schule schicken wollten. Wäre nur eine Schule vorhanden, und die Bekenner einer andern Confession errichteten keine Schule, so treten wieder zwei Fälle ein; entweder schicken sie ihre Kinder in die nächste Schule, oder geben ihnen Privatunterricht, was nach §. 10. gleichfalls erlaubt ist. Wenn sie aber das alles nicht thun, nun dann, meine Herren, dünkte ich, wäre es auch keinem Zweifel unterworfen, daß

sie angehalten werden könnten, die Schule des Orts zu besuchen. Ich glaube, das Unglück ist nicht so groß, wenn das katholische Kind einen lutherischen Unterricht erhält, als wenn es gar keinen bekommt. Nun soll §. 62. hier aufgenommen oder ein Zusatz gemacht werden, so gebe ich das zu; aber nothwendig kann ich es nicht halten. Wenn es geschehen soll, so wäre es am passendsten bei Istem Satze. Das Bedenken des Herrn Staatsministers, daß die Bekenner einer Confession vielleicht Kinder haben, welche zu einer andern Confession gehören, würde dadurch beseitigt werden, wenn man sagte: „so sind die Kinder der andern Confession ic. Was die Schullasten anlangt, so ist die Deputation allerdings etwas weiter gegangen, als der Gesetzentwurf; ich glaube aber wohl, daß sich das rechtfertigen lasse. Ich wüßte nicht, was sonst an der Fassung auszustellen sei, wenn auf §. 62. Bezug genommen, und statt: Schullast, Schulgeld gesetzt würde.

Staatsminister D. Müller: Ich muß wiederholen, daß meines Wissens keine Gesetzgebung den Satz ausgesprochen hat, daß man Kinder zwingen könne, an dem Religionsunterricht in einer andern Confession, als der sie angehören, Theil zu nehmen, bloß darum, weil sich keine Gelegenheit zum Unterricht in ihrer Confession darbietet. So weit es sogar auszudehnen, wie es hier nach der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung des §. 4. geschehen ist, daß auch die Kinder israelitischer Glaubensgenossen an dem Religionsunterricht einer christlichen Schule Theil nehmen sollen, scheint mir doch der Consequenz zuviel einzuräumen. Was die Frage, ob die Entrichtung eines Schulgeldes oder sonstige Beitragspflichtigkeit statt finden soll, anlangt, so würde diese von geringerer, wenig praktischer Bedeutung sein, indessen habe ich nach obigem meinen Zweifel hierüber nicht zurückhalten mögen.

Abg. Eisenstuck erklärt sich mit der Bezugnahme auf §. 62. einverstanden, jedoch nicht in Hinsicht auf die Differenz wegen des Schulgeldes, und

Abg. Duttrich stimmt ihm bei.

Die Abgg. R u n d e und a. d. W i n k e l erklären sich aber gegen die Bezugnahme auf §. 62., indem ein Präjudiz darin enthalten sei; wenn man sich auf einen §. beziehen wolle, der noch nicht berathen sei.

Vicepräsident äußert aber, daß davon nicht die Rede sei, sondern nur von einem Vorbehalte, und man sich noch bei §. 62. über diese Parenthese erklären könne.

Staatsminister D. Müller schlägt den Zusatz vor: „dafern sie ihrer Verbindlichkeit (für den Unterricht des Kindes zu sorgen) nicht in anderer Weise genügen, und

die Abgg. Art, S a c h s e und Hausner erklären sich dafür;